

BFKM | Erna-Berger-Str. 17 | 01097 Dresden

Per E-Mail

An die Abgeordneten d. Landtages Brandenburg

Dresden, 13.09.2023

Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Gesetz zur Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ der brandenburgischen Landesregierung v. 09.03.2023, Drucksache 7/7349 (Neudruck)

Sehr geehrter Damen und Herren,
sehr geehrte Landtagsabgeordnete,

der brandenburgische Landtag wird in naher Zukunft in zweiter Lesung über den o.a. Gesetzentwurf beraten.

Die Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (BFKM) begrüßt den Gesetzentwurf der brandenburgischen Landesregierung im Wesentlichen. Durch die Etablierung einer geschlechtsneutral ausgestalteten Ermächtigungsgrundlage auf (freiwillige) Verbringung für von häuslicher Gewalt betroffenen Personen in eine Schutzunterkunft, kann die Sicherheit dieser Personen in praktischer Hinsicht erhöht werden.

Auch aus völker-, europa- und verfassungsrechtlicher Perspektive ist die geschlechtsneutrale Ausgestaltung des Verbringungsangebots angezeigt. Um die diesbezüglichen Anforderungen adäquat zu erfüllen und das Verbringungsangebot nicht in Teilen leerlaufen zu lassen, wird jedoch die Etablierung flankierender Maßnahmen empfohlen. Insbesondere im Bereich für von häuslicher Gewalt betroffener Männer¹, männlicher Jugendlicher, sowie weiterer, nicht-weiblicher Personen ist aufgrund der Nichtexistenz von Schutzunterkünften und der

¹ Wir verstehen Geschlecht als ein soziales Konstrukt und Mann-Sein als vielfältig und intersektional. Männer sind für uns demnach alle, die sich als solche verstehen, egal ob aus trans*, inter*, cis oder einer weiteren Perspektive. Daher verzichten wir auf den Asterisk (*) bei Geschlechtszuweisungen wie Männer oder Jungen. Wir nutzen den Asterisk bei Selbstbezeichnungen aus Communities (z. B. trans*, inter*) oder wenn wir alle Geschlechter sprachlich abbilden wollen (z. B. Teilnehmer*innen).

Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz bei der Landesarbeitsgemeinschaft Jungen-und Männerarbeit Sachsen e.V.

 Erna-Berger-Str. 17, 01097 Dresden
 0351 27 56 68 89
 info@maennergewaltschutz.de
 www.maennergewaltschutz.de

VORSTANDSVORSITZENDER
Christian Kurzke
VEREINSREGISTERNUMMER
4684, Amtsgericht Dresden

BANK
Ostsächsische Sparkasse Dresden
DE 6085 0503 0002 2117 9879
BIC OSDDDE81XXX

Unterversorgung von Beratungsangeboten im Land Brandenburg eine Nichterfüllung des staatlichen Schutzauftrags zu befürchten.

Hierzu im Einzelnen wie folgt:

A. Stellungnahme

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll laut der Gesetzesbegründung und des Entwurf-Vorblatts insbesondere der völkerrechtlichen Verpflichtung auf Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) nachgekommen werden.

Die BFKM begrüßt dieses Bestreben, empfiehlt jedoch aus Gründen der Klarstellung und somit auch zur Vorbeugung von Auslegungsproblemen, die ausdrückliche Erstreckung auf alle Opfer von häuslicher Gewalt.

Derzeit ist trotz geschlechtsneutraler Ausgestaltung des Gesetzentwurfes (Gesetzestext) an mehreren Stellen in Vorblatt und Begründung ausschließlich von betroffenen Frauen und deren Kindern die Rede. Sofern das Land Brandenburg den durch die Istanbul-Konvention vorgegebenen Schutz vorantreiben und eine Vorreiter Rolle einnehmen möchte, ist eine Erstreckung des Wortlauts auf alle betroffenen von häuslicher Gewalt anzuraten.

Neben den Anpassungen in der Begründung des Gesetzentwurfs wird seitens der BFKM aus den vorgenannten Gründen empfohlen, flankierende Maßnahmen im Bereich der Etablierung von Schutzunterkünften für nicht-weibliche Personen auf den Weg zu bringen. Ansonsten droht ein teilweises Leerlaufen des geschlechtsneutral ausgestalteten Verbringungsangebotes gem. § 16a Absatz 8 BbgPolG (nf) für von häuslicher Gewalt betroffene, nicht-weibliche Personen sowie möglicherweise eine teilweise Nichtbeachtung der Soft-Law-Vereinbarungen im Rahmen der Istanbul-Konvention.

Denn im Land Brandenburg existieren keine Schutzunterkünfte für von häuslicher Gewalt betroffene Männer, männliche Jugendliche und alle weiteren, nicht-weiblichen Personen. Ein Angebot zur Verbringung von gewaltbetroffenen Menschen in ein Hotel, eine Ferienwohnung oder eine gemeindliche Notunterkunft dürfte mit Blick auf eine zwingend notwendige Beratung sowie auf die drohenden Kosten weder praxistauglich, aus Opferschutzgründen angemessen, noch aus verfassungs- und völkerrechtlicher Sicht angezeigt sein.

Auch aus den Anfang Juni 2023 verabschiedeten „Guidelines zur Stellung von Männern und Jungen in der Gleichstellungspolitik“ des Europarats², ergibt sich ein europäischer Konsens der

² https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=0900001680ab680e

46 Mitgliedsstaaten des Europarats auf Erweiterung des Gewaltschutz-Hilfesystems auf alle Betroffenen von häuslicher Gewalt, mithin insbesondere auf Männer.

Daher wird seitens der BFKM empfohlen, zusätzlich eine gesetzliche Vorhaltepflcht von Schutzunterkünften in notwendigem Umfang und flächendeckend für das Land Brandenburg zu etablieren. Hierbei sollte neben einer Mindestanzahl von Frauenschutzhäusern auch eine Mindestanzahl von Schutzunterkünften für nicht-weibliche Personen vorgegeben werden, um jeder gewaltbetroffenen Person ein Hilfeangebot machen zu können. Zusätzlich könnte auch ein subjektiver Anspruch auf Zugang zu Schutzunterkünften gesetzlich etabliert werden, um den durch die einschlägigen Grundrechte und die völkerrechtlichen Verpflichtungen vorgesehenen Schutz zu stärken.

Diesbezüglich wird auf den Gesetzentwurf der thüringischen Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwiesen, welcher derzeit nach der ersten Lesung im Thüringer Landtag im Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung beraten wird³. Darin ist die Etablierung eines gesetzlichen Anspruchs für von häuslicher Gewalt betroffene Personen auf Zugang zu Schutzunterkünften sowie die Vorhaltepflcht von Schutzunterkünften für das Bundesland Thüringen vorgesehen. Dabei sollen Schutzwohnungen für nicht-weibliche Personen vorgehalten werden. Für Anfang November 2023 ist die zweite Beratung im Landtag und die Abstimmung angesetzt. Die BFKM hat zu diesem Gesetzentwurf Stellung genommen⁴.

Sofern ein solches Gesetzgebungsverfahren im Land Brandenburg derzeit keine Aussicht auf Erfolg haben sollte, ist zumindest die Anpassung der „Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg“ vom 26.05.2023 zu empfehlen. Diese sollte vor dem o.a. Hintergrund die Voraussetzung einer Förderung von Schutzunterkünften für alle von häuslicher Gewalt betroffenen Menschen beinhalten.

Hierzu wird exemplarisch auf die „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Förderung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt (Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit)“

³ https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/93121/erstes_gesetz_zur_aenderung_des_thueringer_chancengleichheit_sfoerdergesetzes_ausbau_und_foerderung_von_einrichtungen_und_angeboten_des_gewaltschutzes.pdf

⁴ Die Stellungnahme ist unter folgendem Link einsehbar:
https://www.maennergewaltschutz.de/files/2023/08/2023-08-17-bfkm-stellungnahme_aend._chancengleichheitsfoerderg-vo.pdf.

vom 23. Juli 2021 verwiesen⁵, welche einen gesamtheitlichen Ausbau des Gewaltschutzsystems, mithin auch die Förderung von Männerschutzeinrichtungen ermöglicht.

B. Hintergrund

Der Stellungnahme liegen folgende Erwägungen zugrunde:

I. Vorgaben der Istanbul-Konvention

Wie in dem „Gutachten zur Weiterentwicklung des Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder / LAP zu einer Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention“ der Hochschule Nordhausen und des Landes Brandenburg auf Seite 11/12 ausgeführt wird, sollten spezialisierte Unterstützungsdienste, wie Schutzunterkünfte, für alle Betroffenen, also „für Frauen, Kinder und von häuslicher Gewalt [betroffene] Männer“ ausgebaut werden und zugänglich sein.

Dieses Verständnis der Vorgaben der Istanbul-Konvention dürfte zutreffend sein, wie insbesondere die Auslegung der Istanbul-Konvention durch das Mitgliedsland Deutschland zeigt.

Dies ergibt sich aus Wortlaut und Systematik von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Istanbul-Konvention, wonach „die Vertragsparteien [...] ermutigt [werden], [dass] Übereinkommen auf alle Opfer häuslicher Gewalt anzuwenden [und] bei der Durchführung [des] Übereinkommens ein besonderes Augenmerk auf Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind [zu legen]“.

Diese überwiegend als Soft-Law aufgefasste Vereinbarung in Art. 2 Abs. 2 Istanbul-Konvention im Bereich des Männergewaltschutzes scheint von dem Ausarbeitungskomitee der Istanbul-Konvention (Ad Hoc Committee for preventing and combating violence against women and domestic violence - CAHVIO) als Übergangslösung und als Kompromiss ausgehandelt worden zu sein.⁶

Ob es sich bei diesen Regelungen aus der Istanbul-Konvention im Bereich des Männergewaltschutzes lediglich um Soft-Law handelt, also eine weniger strenge Selbstbindung für die Unterzeichnerstaaten als im Bereich der Frauengewaltschutzes, oder ob sich etwa im

⁵ <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19267-Richtlinie-zur-Foerderung-der-Chancengleichheit>.

⁶ Insbesondere der Konventionsentwurf vom 15.10.2009 enthielt noch keine Einschränkung des Geltungsbereichs wie nunmehr in Artikel 2 Istanbul Konvention vorhanden:
https://www.maennergewaltschutz.de/files/2023/10/cahvio_draftconv_09.pdf (zuletzt abgerufen am 20.10.2023).

Zuge der evolutiven Auslegung völkerrechtlicher Verträge⁷ eine stärkere Obligation auch im Bereich gewaltbetroffene Männer entwickeln könnte, ist vorliegend nicht eindeutig. Zweifellos handelt es sich bei geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen um eine Menschenrechtsverletzung. Eine Absenkung der Schutzwirkungen für Frauen darf demnach durch eine Ausweitung des Geltungsbereichs nicht erfolgen.

Der deutsche Gesetzgeber scheint die Istanbul-Konvention im Bereich der Gewaltbetroffenheit von Männern als Instrument mit weniger starker Selbstbindung auszulegen, ihr jedoch einen grundsätzliche Wirksamkeit in dem Bereich zuzuerkennen, wie folgende Ausführungen zeigen: „Durch die Verwendung des Wortes „ermutigt“ [...] wird klargestellt, dass das Übereinkommen den Mitgliedstaaten großen Spielraum in der Durchführung von Maßnahmen für männliche Opfer in den Bereichen von Kapitel III („Prävention“) und Kapitel IV („Schutz und Unterstützung“) lässt“⁸.

Die Zuerkennung eines großen Spielraums bei der Umsetzung von Vorgaben scheint zu implizieren, dass ein grundsätzlicher Durchführungsbedarf in diesem Bereich angenommen wurde, hierbei jedoch nicht die strengen Vorgaben der Istanbul-Konvention gelten sollten, welche für weibliche Betroffene der umfassten Gewaltformen gelten sollten.

Dies scheinen auch Wortlaut und Systematik von Art. 2 Abs. 2 Satz 2 Istanbul-Konvention zu verdeutlichen, wonach „bei der Durchführung [des] Übereinkommens ein besonderes Augenmerk auf Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind [zu legen ist]“. Hier scheint klarstellend ausgeführt zu werden, dass grundsätzlich alle Opfer von häuslicher Gewalt von den Vereinbarungen der Istanbul-Konvention umfasst sein sollen, jedoch der Schwerpunkt der Maßnahmen auf den Bereich des Frauenschutzes als Hard-Law gelegt werden soll. Im Umkehrschluss dürfte das Legen eines besonderen Augenmerks auf Frauen bedeuten, dass auch gewaltbetroffene Männer und weitere Personen berücksichtigt werden sollen. Die Istanbul-Konvention folgt dieser sich aus dem Geltungsbereich ergebenden Gewichtung und enthält überwiegend Vorgaben zum Schutz von Frauen und Mädchen. Männliche Betroffene von häuslicher Gewalt sowie alle weiteren Opfer sind ebenfalls, jedoch in geringerem Umfang berücksichtigt.

Diese Sichtweise wird gestützt durch zwischenzeitlich veröffentlichte Guidelines des Europarats⁹ und dem Richtlinienentwurf in Form der Allgemeinen Ausrichtung des Rats der Europäischen Union¹⁰. Erste geben als Soft-Law-Instrument den 46 Mitgliedsstaaten des Europarats, also auch Deutschland, insbesondere den Schutz von Jungen und Männern, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind, vor. Im Zweiteren wird, durch die Streichung des Wortes „Frauen“ in Art. 32

⁷ Klocke, EuR 2015, 148, 149 [Beck-Online].

⁸ BT-Drucks. 18/12037, S. 47.

⁹ https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=0900001680ab680e

¹⁰ Richtlinienentwurf EU – in Version der Allgemeinen Ausrichtung des Rats der EU: <https://db.eurocrim.org/db/en/doc/3838.pdf> [zuletzt abgerufen am 20.10.2023].

Absatz 1 des RL-Entwurfs eine Erstreckung der Schutzwirkungen durch Schutzunterkünfte auf alle Opfer von häuslicher und sexueller Gewalt vorgenommen. Daher ist die weitere Etablierung von Gewaltschutzangeboten für diese Zielgruppe in Deutschland anzuraten.

Diese Etablierung könnte im Rahmen der Landesaktionspläne zur Umsetzung der Istanbul-Konvention anvisiert und etwa durch die Öffnung von Förderrichtlinien für Männergewaltschutzeinrichtungen und weitere Einrichtungen für nicht-weibliche Personen und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln vorangebracht werden.

II. Guidelines zur Stellung von Männern und Jungen in der Gleichstellungspolitik

Diese Auffassung wird gestützt, durch die Anfang Juni 2023 verabschiedeten Guidelines zur Stellung von Männern und Jungen in der Gleichstellungspolitik des Europarats. Die Guidelines beschreiben eine Reihe von Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten des Europarats ergreifen sollten:

- Konzentration auf Männer und Jungen als Akteure des Wandels und zur Bekämpfung des Widerstands gegen die Gleichstellung der Geschlechter sowie zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in der Pflege;
- Verringerung der negativen Auswirkungen von Sexismus, sozialen Normen und Geschlechterstereotypen auf Männer und Jungen;
- Stärkung der Rolle von Männern und Jungen bei Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen;
- Förderung der wissenschaftlichen Forschung und von Daten über die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frauen.

Die Guidelines wurden durch einstimmigen Ministerkomitee-Beschluss verabschiedet.

Unter II.B.25.i des Dokuments wird insbesondere die Verabschiedung von Maßnahmen im Bereich der männlichen Betroffenheit von häuslicher Gewalt angeraten. **Demnach sollen die Mitgliedsländer die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Unterstützungsdiensten für von häuslicher Gewalt betroffenen Männern und Jungen sicherstellen, mithin insbesondere Männerschutzeinrichtungen zur Verfügung stellen.** Zudem sollen Fachkräfte für die Unterstützung männlicher Opfer ausgebildet werden und diese Dienste mit angemessenen Mitteln ausgestattet werden, ohne dass Frauen- und Mädchenschutzprojekte darunter leiden.

Diesen Guidelines kommt als sog. Soft Law keine strenge Selbstbindungswirkung zu, jedoch dürften sie einen europäischen, politischen Konsens der 46 Mitgliedsländer des Europarats ausdrücken.

Der europäische Konsens dürfte mithin lauten, dass allen von häuslicher Gewalt betroffene Personen adäquater Schutz geboten werden sollte. Insbesondere betroffenen Männern sollte demnach mutmaßlich aus Gleichstellungsgründen eine solche auf tradierten Rollenbildern basierende Opfereigenschaft nicht abgesprochen werden.

Ein solcher Konsens könnte Einfluss auf die dynamisch auszulegende Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) haben, welche als living instrument insbesondere evolutiv und somit unter den aktuellen Bedingungen exegiert¹¹ und anders als das deutsche Recht nicht primär historisch interpretiert wird. Für die Istanbul-Konvention als menschenrechtsbasierte-völkerrechtlicher Vertrag könnte möglicherweise die gleiche Auslegungsmethodik gelten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass (1) im erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention vielzählige Vorschriften und Begriffe an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zur EMRK orientiert sind, (2) in der Präambel ausdrücklich auf die EMRK verwiesen wird und (3) auch in der Rechtsprechung des EGMR die Istanbul-Konvention als Konkretisierung der Menschenrechte der EMRK angesehen wird (insbesondere Artikel 2 EMRK – Recht auf Leben¹²).

Die Guidelines könnten möglicherweise den aktuellen Stand der sich fortentwickelnden Menschenrechte widerspiegeln. Auch die Istanbul-Konvention könnte gegebenenfalls als menschenrechtlich-völkerrechtlicher Vertrag einer solchen evolutiven Auslegung zugänglich sein, wonach die oben angesprochenen Guidelines auch die Pflichten der Unterzeichnerstaaten der Istanbul-Konvention konkretisieren könnten. Ob eine solche Auslegung im Bereich der nicht-weiblichen Opfer von häuslicher Gewalt zu einer Umsetzungsverpflichtung der Unterzeichnerstaaten der Konvention führen kann, oder ob der Wortlaut der Konvention sowie ihre Entstehungsgeschichte dem entgegenstehen, ist vorliegend nicht eindeutig.

Jedoch vermitteln die Guidelines in ihrer Form als Soft-Law bereits eine gewisse Selbstbindung der 46 Staaten des Europarats und bringen, wie bereits ausgeführt, einen europäischen Konsens „Pro Jungen- und Männergewaltschutz vor häuslicher Gewalt“ zum Ausdruck.

Vor diesem Hintergrund scheint die geschlechtsneutrale Formulierung des Gesetzestextes den Vereinbarungen aus der Istanbul-Konvention sowie aus den Guidelines zu genügen, eine Anpassung der Gesetzesbegründung ist jedoch anzuraten.

Zudem sollten, wie bereits ausgeführt, flankierende Maßnahmen zur Etablierung von Schutzunterkünften getroffen werden.

¹¹ Klocke, EuR 2015, 148, 149 [Beck-Online].

¹² EGMR, Kurt v. Austria, App. No. 62903/15, Urteil v. 15.06.2021, Rn. 147 (der Gerichtshof berücksichtigte Vorgaben der Istanbul-Konvention im Rahmen der Prüfung einer Menschenrechtsverletzung v. Art. 2 EMRK).

III. Gleichbehandlungsgrundsatz gem. Art. 12 d. Verfassung des Landes Brandenburg / Art. 3 GG

Bei Anwendung des durch das Gesetzgebungsvorhaben geplanten Verbringungsangebots gem. § 16a Absatz 8 BbgPolG (nf) ohne Veränderung des Hilfesystems droht möglicherweise eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gem. Art. 12 d. Verfassung des Landes Brandenburg / Art. 3 GG.

Denn bezogen auf die Gesamtgruppe „durch häusliche Gewalt gefährdete Personen“ könnte eine Ungleichbehandlung von wesentlich gleichen Sachverhalten in den Vergleichsgruppen Männer und Frauen erfolgen.¹³ Obgleich Frauen, Mädchen und kleineren Kindern die Verbringung in ein Frauenschutzhaus im Umkreis durch die Polizei angeboten werden könnte, besteht eine vergleichbare Möglichkeit für durch häusliche Gewalt gefährdete Männer, männliche Jugendliche und weitere nicht-weibliche Personen nicht.

In Brandenburg existieren keine Männerschutzeinrichtungen. Nächstliegende Einrichtungen in Dresden und Leipzig dürften aufgrund der räumlichen Distanz nicht in Frage kommen. Die räumliche Distanz dürfte auch dazu führen, dass ein solches Angebot durch die gefährdete Person eher abgelehnt wird und das beabsichtigte Gesetzgebungsziel, insbesondere die Unterbindung, negativer Impulse durch das soziale Umfeld, in Teilen ins Leere laufen würde.

Gleiches gilt für die in der Begründung des Gesetzentwurfes angeführte Möglichkeit der Verbringung in ein Hotel oder eine Ferienwohnung. Vor dem Hintergrund der hierdurch drohenden, deutlichen finanziellen Mehrbelastung ist ein drastisches Absinken des beabsichtigten Schutzniveaus zu befürchten, da die Nichtwahrnehmung des Verbringungsangebots durch betroffene Männer in signifikantem Umfang eintreten könnte.

Zudem kann in einem Hotel oder Ferienwohnung keine adäquate Betreuung der von häuslicher Gewalt betroffenen Person erfolgen. Dies ist mit Blick auf die beabsichtigte Beendigung der Gewaltdynamiken und der psychosozialen Betreuung dieser Personen jedoch zwingend erforderlich.

Bezogen auf gefährdete Frauen kann diese Funktion durch ein Verbringungsangebot in ein Frauenschutzhaus gewahrt werden, bezogen auf gefährdete Männer aufgrund der Nichtexistenz von Männerschutzeinrichtungen in Brandenburg nicht.

¹³ Jarass/Pieroth/Jarass, 17. Aufl. 2022, GG Art. 3 Rn. 10.

Da zwar qualitative und quantitative Abweichungen im Bereich der Betroffenheit von häuslicher Gewalt zwischen Frauen und Männern bestehen, es im Kern jedoch um die spezielle Betroffenheitslage von Personen durch Gewalt in engen und/oder intimen Beziehungen im Bereich des Privaten geht, dürften für die Vergleichsgruppen Frauen und Männer bei wesentlich gleichen Sachverhalten unterschiedliche Folgen entstehen.

Auch vor diesem Hintergrund ist die Erweiterung des Hilfesystems durch flankierende Maßnahmen zu empfehlen.

IV. EU-Gesetzgebungsvorhaben „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“

Mit dem Gesetzgebungsverfahren soll EU-weit ein Mindestmaß an Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt etabliert werden. In der „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ ist vorgesehen, in den Mitgliedsstaaten eine Reihe von Straftaten in diesem Bereich verpflichtend unter Strafe zu stellen. Auch Prävention, Zusammenarbeit und Opferschutz sollen gestärkt werden.

Auch die Zurverfügungstellung von Schutzunterkünften für von häuslicher Gewalt betroffene Personen soll durch die Richtlinie verpflichtend für die Mitgliedstaaten geregelt werden.

Das o. a. EU-Gesetzgebungsverfahren befindet sich derzeit nach Herausgabe des Kommissionsvorschlags und zwischenzeitlich erfolgter Veröffentlichung einer Allgemeinen Ausrichtung des Rats der Europäischen Union¹⁴ im Bereich vor der ersten Lesung durch das Europäische Parlament.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt uneindeutig, welchen Vorgaben die Richtlinie in Bezug auf Schutzunterkünfte für von häuslicher Gewalt betroffene Personen enthalten wird. Es zeichnet sich mit Blick auf die Allgemeine Ausrichtung des Rats der Europäischen Union jedoch ab, dass die Mitgliedsstaaten der EU, mithin auch das Bundesland Brandenburg, Schutzunterkünfte für alle betroffenen von häuslicher Gewalt, also auch für Männer, flächendeckend und in ausreichender Anzahl bereitstellen sollen.

Durch die Streichung des Wortes „Frauen“ in Art. 32 Absatz 1 des RL-Entwurfs wird eine Erstreckung auf alle Opfer von häuslicher und sexueller Gewalt vorgenommen. Die zahlenmäßige und qualitative Einrichtungspflicht in Art. 32 Absatz 2 des RL-Entwurfs scheint sich zudem auch grundsätzlich auf alle Opfer zu erstrecken.

¹⁴ <https://db.eurocrim.org/db/en/doc/3838.pdf>.

Vor diesem Hintergrund wäre die Etablierung von flankierenden Maßnahmen, insbesondere zur Bereitstellung von Männerschutzeinrichtungen, auch mit europarechtlichem Blick in die Zukunft sinnvoll.

V. Bedarfe

Die Flankierung durch gesonderte Maßnahmen auf Bereitstellung von Schutzunterkünften für nicht-weibliche Personen ist auch mit Blick auf die Bedarfe erforderlich.

Es steht außer Frage, dass Frauen häufiger und regelmäßiger Opfer partnerschaftlicher bzw. häuslicher Gewalt werden und in diesem Kontext schwerere Formen von Gewalt erleiden als Männer. Gewalt gegen Frauen hat einen strukturellen, historisch gewachsenen Charakter, der sich aus den ungleichen Machtverhältnissen zwischen Männern und Frauen ergibt. Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und damit auch partnerschaftliche bzw. häusliche Gewalt gegen Frauen dient unter anderem der Aufrechterhaltung dieser Machtverhältnisse.

Unabhängig davon wird immer deutlicher, dass Männer, wenn auch in anderem Ausmaß, von Gewalt in Familien- und Paarbeziehungen betroffen sein können.¹⁵

Zur Beschreibung der häuslichen Gewaltbetroffenheit von Männern in Deutschland gibt es bislang nur wenig empirisches Material.

Laut der Kriminalstatistischen Auswertung zu Häuslicher Gewalt des Bundeskriminalamts war im Jahr 2022 knapp jeder dritte betroffene Fall männlich; 71,1 % der Betroffenen, die Gewalt anzeigten, waren Frauen und 28,9 % Männer. Dies entspricht 69.471 Fällen männlicher Betroffener von häuslicher Gewalt im Jahr 2022 bundesweit.

Die Bedarfe für das Land Brandenburg ergeben sich insbesondere aus dem Hellfeld, der Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik 2022 im Bereich Häusliche Gewalt. Demnach waren 30 Prozent aller Opfer von häuslicher Gewalt im Land Brandenburg männlichen Geschlechts (1.839 männliche Opfer, 4.290 weibliche Opfer).

Diese Zahlen stellen nur das Hellfeld dar, d. h. die zur Anzeige gebrachten strafbaren Handlungen. Weitere Ansatzpunkte bieten Dunkelfeldstudien, um das Ausmaß der nicht angezeigten Fälle zu erfassen. In der Pilotstudie Gewalt gegen Männer (266 Interviewte) gab jeder vierte Mann an, schon einmal von seiner Partnerin körperliche Gewalt erlebt zu haben. Knapp ein Viertel dieser Männer erlitt Verletzungen (z. B. Prellungen, blaue Flecken, Schmerzen am Körper

¹⁵ Vgl. Fiedeler, in: Büttner, Handbuch Häusliche Gewalt, S. 59 (62 f.).

etc.). Noch häufiger wurde von psychischer Gewalt, vor allem in Form sozialer Kontrolle, berichtet; 41,0 % der Männer gaben dies an. Keiner der betroffenen Männer erstattete Anzeige.¹⁶

Auch eine Dunkelfeldstudie aus Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2020 zeigt, dass 2.555 der befragten Männer (entspricht 22,2 %) und 3.518 der befragten Frauen (entspricht 28,9 %) im Laufe ihres Lebens Gewalt in der Partnerschaft erlebt haben.¹⁷

Die Anzeigequoten bei Gewalt in Partnerschaften variierten in dieser Dunkelfeldstudie zwischen 0,4 % und 42,7 %.¹⁸ Taten körperlicher oder sexueller Gewalt wurden deutlich häufiger angezeigt als Taten psychischer Gewalt.¹⁹

In einer niedersächsischen Dunkelfeldstudie aus dem Jahr 2022 gaben 4,6 % (n = 375) der befragten Männer, 6,7 % (n = 600) der befragten Frauen sowie 16,2 % der Personen, die sich als divers oder geschlechtlich nicht zuordenbar definieren, an (n = 63), im Jahr 2020 Opfer von Partnerschaftsgewalt geworden zu sein.²⁰

In der Onlinestudie *PARTNER 5* (1.892 weiblich, 1.433 männlich, 141 divers) berichteten jeder vierte Mann und jede zweite Frau, in Beziehungen schon einmal Gewalt (verbal, körperlich, sexuell) erlebt zu haben. 5 % der befragten Männer berichteten von sexualisierter Gewalt in aktuellen Partnerschaften.²¹

In einer für Deutschland repräsentativen Untersuchung zu Partnerschaftsgewalt von 2022 mit ca. 2.500 Teilnehmer*innen gaben 50,8 % der Männer an, Gewalt in einer ihrer Partnerschaften erlebt zu haben (und 57,6 % der Frauen).²² Psychische Gewalt wurde deutlich häufiger genannt (48,0 % der Männer, 53,6 % der Frauen) als körperliche Gewalt (10,8 % der Männer, 15,2 % der Frauen), ökonomische Gewalt (7,5 % der Männer, 17,8 % der Frauen) und sexuelle Übergriffe (5,5 % der Männer, 18,6 % der Frauen). Männer berichteten auch von Überlappungen der erlebten Formen von Gewalt in der Partnerschaft. So erfuhren 9,8 % zeitgleich psychische und körperliche Gewalt (14,7 % der Frauen). Gleichzeitig waren Frauen deutlich häufiger, regelmäßiger und stärker von multiplen Formen von Partnerschaftsgewalt betroffen als Männer. Ebenso belegt die Studie, dass Männer deutlich seltener Unterstützung suchen als Frauen*.

¹⁶ Vgl. Jungnitz u.a., Studie, S. 377.

¹⁷ Vgl. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen. Forschungsbericht, S. 47.

¹⁸ Die Anzeigequote bezieht sich auf alle Geschlechter.

¹⁹ Vgl. Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen. Forschungsbericht, Abb. 69.

²⁰ Landeskriminalamt Niedersachsen 2022.

²¹ Kruber u.a., *PARTNER 5* Erwachsenensexualität 2020/21, S. 1.

²² Jud u.a., *J Interpers Violence* 2022.

Dennoch offenbart auch die Beratungspraxis, dass sich Männer als Betroffene häuslicher Gewalt Unterstützung suchen. Bundesweit scheint sich die Tendenz zu zeigen, dass der Anteil männlicher Betroffener, die in den Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt Unterstützung suchen, bisher eher gering ist (ca. 5 bis 14 % der Beratungen). Die Gründe hierfür sind vielfältig (z. B. die Annahme, als Mann alles alleine regeln zu müssen; besondere Scham, als „unmännlich“ zu gelten oder der einzige Betroffene zu sein; Angst, dass einem nicht geglaubt werde; Unwissenheit über Angebote usw.). Werden Männer explizit als Betroffene von häuslicher Gewalt angesprochen bzw. sichtbar gemacht und werden ihnen männerspezifische Angebote unterbreitet, finden sie leichter den Weg in Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen. Die Zahlen männe*spezifischer Beratungsangebote verdeutlichen dies.

Auch das 2020 initiierte Hilfetelefon *Gewalt an Männern* verzeichnet steigende Beratungszahlen und Anrufe gewaltbetroffener Männer aus ganz Deutschland, die Unterstützung suchen (2020: 1.480 Anrufe, 2021: 3.043 Anrufe, 2022: 4.498 Anrufe). Ca. 60 % der Anrufenden sind männliche Betroffene, von denen die meisten Unterstützung aufgrund von Gewalterfahrungen im Erwachsenenalter im Kontext partnerschaftlicher und häuslicher Gewalt suchen. Etwa jede 20. betroffene Person am Hilfetelefon hat Bedarf an einer Schutzwohnung.²³ Ein Großteil der Beratungskontakte berichtete von Gewalt im sozialen Nahfeld: 48 % sprachen von Gewalt innerhalb der aktuellen Partnerschaft, 16 % durch den/die Ex-Partner*in und 18 % durch weitere Familienangehörige. Die meisten der Männer mit Gewalterfahrungen in der (Ex-)Partnerschaft erlebten diese durch Frauen. Bei innerfamiliärer Gewalt durch Angehörige werden am häufigsten Eltern, männliche Geschwister und die eigenen Kinder genannt.

Laut Nutzungsstatistik der Männerschutzeinrichtungen haben sich im Jahr 2021 insgesamt 251 ratsuchende Männer an die damals bestehenden neun Schutzwohnungen gewandt. Davon konnten 80 Männer und 14 Kinder in die Schutzwohnungen einziehen. Von diesen haben 60,8 % Gewalt in überwiegend heterosexuellen Partnerschaften erlebt. Die betroffenen Männer berichteten über alle bekannten Formen von Partnerschaftsgewalt mit einem Schwerpunkt auf psychischer und körperlicher Gewalt (86 % bzw. 73 %). Drei Viertel der Betroffenen waren von mehreren Gewaltformen betroffen (77,5 %).²⁴

Die Statistik zeigt auch, dass der Bedarf an Schutzplätzen hoch war, die durchschnittliche Auslastung der Männerschutzeinrichtungen lag bei 71,7 %. Jede zweite Abweisung musste aufgrund der Vollbelegung erfolgen. Weitere 84 Männer hätten im Jahr 2021 Schutz finden können, wenn mehr Schutzplätze zur Verfügung gestanden hätten. Die Statistik zeigt auch, dass

²³ Puchert, Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation beim Aufbau eines Hilfetelefons und einer Onlineberatung für von Gewalt betroffene Männer. 3 Jahre Männerhilfetelefon: Ein erfolgreicher, ausbaufähiger Start.

²⁴ Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz, Nutzungsstatistik der Männer*schutzwohnungen in Deutschland 2021, S. 15.

überwiegend Männer aus der gleichen Stadt/ dem gleichen Landkreis, in der/dem es eine Schutzwohnung gibt, dieses Angebot nutzen. Weit entfernte Schutzwohnungen werden hingegen kaum in Anspruch genommen, z. B. aufgrund der Bindung an Arbeit, Kinder und/oder soziales Umfeld. Diese Regionalität lässt den Schluss zu, dass es flächendeckend Schutzangebote für Männer braucht.

Betrachtet man das Phänomen von Männern als Betroffene häuslicher Gewalt über Deutschland hinaus, dann kommt man zu ähnlichen Ergebnissen. In einer Metastudie von 2020 wurden 17 einschlägige Arbeiten aus verschiedenen Ländern berücksichtigt: Die Prävalenzen betroffener Männer bewegen sich zwischen 3,4 und 20,3 % bei körperlicher, 7,3 und 37 % bei psychischer sowie 0,2 und 7 % bei sexualisierter Gewalt; deutlich höher sind die Werte, wenn körperliche oder psychische Beeinträchtigungen hinzukommen.²⁵

Vor diesem Hintergrund ist auch für das Land Brandenburg das Vorliegen von Bedarfen für Schutzwohnungen für nicht-weibliche Betroffene von häuslicher Gewalt überaus wahrscheinlich.

C. Fazit

Die BFKM befürwortet den vorliegenden Gesetzentwurf. Aus den o. a. Gründen, insbesondere den vorliegenden Bedarfen und den völker-, europa-, und verfassungsrechtlichen Hintergründen, sind jedoch weitere Maßnahmen im Bereich des Gewaltschutzes für nicht-weibliche Personen anzuraten.

Die Einrichtung von Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Männer, männliche Jugendliche, sowie alle weiteren nicht-weiblichen Personen sollte durch gesetzliche Grundlagen ermöglicht und forciert werden. Alternativ ist eine Aktualisierung der bestehenden Förderrichtlinie anzuraten, um Männergewaltschutzeinrichtungen bzw. Schutzeinrichtungen für weiter nicht-weibliche Personen als Fördergegenstand zu etablieren.

Hierdurch könnten die Voraussetzungen zur Ausweitung des Hilfesystems auf alle von häuslicher Gewalt betroffenen Personen geschaffen werden und das geplante Verbringungsangebot gem. § 16a Absatz 8 BbgPolG (nf) würde nicht in Teilen leerlaufen.

Auch bei der geplanten Aktualisierung des „Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder“ ist eine Berücksichtigung der oben angeführten Hintergründe anzuraten.

²⁵ Vgl. Kolbe/Büttner, Dtsch Arztebl Int 2020, 543 (535 f.).

Mit freundlichen Grüßen

Frank Scheinert
Geschäftsführender Fachreferent der
Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz bei der
Landesarbeitsgemeinschaft Jungen- und Männerarbeit Sachsen e.V.

Korrekturhinweis

Es handelt sich vorliegend um eine in Teilen korrigierte Version der ursprünglichen Stellungnahme.

In den Gliederungspunkten B. I. und B. II. wurde nicht deutlich genug darauf hingewiesen, dass die Istanbul-Konvention im Bereich nicht-weiblicher Opfer von häuslicher Gewalt nach vorherrschender Auffassung eine Soft-Law-Vereinbarung enthält.

Zudem wurde die evolutive Auslegung der Istanbul-Konvention nicht eindeutig genug als lediglich bestehende Möglichkeit ausgewiesen.